

Risikosport Schwimmen?

Wassersprudler brachte Schwimmhilfe eines Badegastes aus dem Gleichgewicht

Das Hallenbad der Ferienparkanlage "Sunpark E" ist laut Reklame ein "Spaß- und Erlebnisbad". Erlebt hatte Mario B. tatsächlich etwas: Er lag nichts Böses ahnend mit dem Oberkörper auf einer Schwimmhilfe — eine Art Matte, die das Schwimmbad für nicht so versierte Schwimmer zur Verfügung stellt — und trieb übers Wasser. Im Boden des Schwimmbeckens eingebaute Düsen brachten von Zeit zu Zeit mit Druck das Wasser zum Sprudeln.

Als die Wasserstrahlen wieder eingeschaltet wurden, war es für Mario B. vorbei mit der Entspannung — der Sprudeleffekt brachte ihn aus dem Gleichgewicht, die Schwimmhilfe kippte um. Der Badegast geriet mit Kopf und Oberkörper unter Wasser, während seine Beine aus dem Wasser gedrückt wurden. Mit dem rechten Schienbein schlug er an den Beckenrand. Die Folge: ein gebrochener Unterschenkel.

Dies kam den Freistaat Sachsen, Arbeitgeber des Mario B., teuer zu stehen. Er verlangte vom Betreiber des Hallenbades 5.191,13 Euro Schadenersatz für Gehaltszahlungen während der Heilbehandlung, Urlaubsentgelt und Sonderzahlungen.

Dem Ferienpark-Unternehmen warf das Bundesland vor, es habe seine Sicherungspflichten nicht erfüllt. Die Wasserfontäne habe die Schwimmhilfe umgeworfen. Das Unternehmen hätte davor warnen müssen, im Bereich mit den Wasserdüsen Schwimmhilfen zu verwenden.

Die Zahlungsklage des Arbeitgebers scheiterte beim Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (3 U 675/13). Der TÜV habe das Bad geprüft und abgenommen: Außer dem üblichen Risiko in Schwimmbädern bestünden hier keine besonderen Gefahren. Für jeden Besucher des Erlebnisbades sei erkennbar, dass hier in bestimmten Zeitabständen Wassersprudler zugeschaltet werden.

Wer sich in so einem Schwimmbecken aufhalte, müsse jederzeit mit dem Einsetzen der Wasserdüsen rechnen. Ein Druckwasserstrahl gefährde die Badegäste nicht, noch nie sei hier ein Unfall passiert. Natürlich könnten Schwimmhilfen bei einseitiger Belastung umkippen. Für jeden verständigen Badegast sei aber klar, dass so eine Matte bei sprudelndem Wasser instabil werden könne — Warnschilder seien daher unnötig.

Normalerweise legten die Besucher eines Spaßbades sogar Wert darauf, mit den physikalischen Kräften der Wasserstrahlen zu spielen. Dass in diesem Ausnahmefall Mario B. beim Kentern mit dem Schienbein am Beckenrand aufschlug, wertete das OLG als unglücklichen Umstand bzw. schicksalhaftes Ereignis: So einen Unfall könne der Betreiber des Bades nicht durch zumutbare Vorsichtsmaßnahmen verhindern.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.